



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. März 1988	Nr. 13
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Vom 29. Februar 1988	225
Verordnung über das Naturschutzgebiet Lamsbachtal. Vom 1. Februar 1988	226
Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Klappersberg — Im Schachen. Vom 1. Februar 1988	229
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 6, Saarbrücken—Mannheim, zwischen der Autobahnanschlußstelle St. Ingbert-West und dem Autobahndreieck Saarbrücken im Bereich Saarbrücken-Bischmisheim, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 1,9 + 77,6, innerhalb der Gemarkung Bischmisheim. Vom 29. Februar 1988	232
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 131, Teilstrecke Ortsdurchfahrt St. Wendel, Tholeyer Straße, von Plan-km 0 + 000 bis Plan-km 0 + 835, einschließlich aller Anschlüsse der Nebenstraßen, innerhalb der Gemarkung St. Wendel. Vom 9. März 1988	232
Bekanntmachung betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 18. Februar 1988	232
Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 8. März 1988	233
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft. Vom 2. März 1988	233
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Satzung der Landesanstalt für das Rundfunkwesen über die Erhebung von Gebühren und die Ermäßigung von Abgaben (Abgaben- und Gebührensatzung). Vom 15. Dezember 1987	243

I. Amtliche Texte

52
Verordnung
 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Vom 29. Februar 1988

Auf Grund des § 133 Abs. 3 des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni

1979 (Amtsbl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl. S. 201), verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 17. September 1980

(Amtsbl. S. 942), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1987 (Amtsbl. S. 1202), wird wie folgt geändert:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1“
„Geltungsbereich“

„Diese Verordnung findet Anwendung auf die in der Verordnung über die Laufbahn der saarländischen Polizeivollzugsbeamten (Pol. LVO) vom 12. November 1987 (Amtsbl. S. 1298) vorgesehenen Eignungsüberprüfungen nach dem ersten Dienstjahr (§ 7 Abs. 3 Pol. LVO) und die Fachprüfungen (§ 8 Abs. 1, § 17 Abs. 5 Pol. LVO).“

II. In Anlage 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Februar 1988

Der Minister des Innern

Läpple

56 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet Lambsbachtal**

Vom 1. Februar 1988

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569) verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Lambsbachtal.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Januar 1988 in der Kreisstadt Homburg, Gemarkung Kirrberg, die Flurstücke Nr. 990, 990/2, 991, 992, 995, 995/2, 996, 996/2, 996/3, 996/4, 996/5, 997/2, 997/3, 998, 998/2, 998/3, 999, 999/2, 999/3 sowie Teile der Flurstücke Nr. 186/12, 993, 994, 994/2, 994/3, 994/4, 997, 1000, 1002/3, 1002/4, 1004/1 und 1005.

(2) Das Gebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in

Homburg, Am Forum 1, 6650 Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Übergangsmoores sowie eines Auenabschnittes mit Überflutungsmoor-Charakter im Naturraum „Saarbrücken-Kirkeler Wald“.

In dem Gebiet treten vorrangig die selten gewordenen und landesweit zurückgehenden Lebensgemeinschaften Erlen-Bruchwald, Erlen-Weiden-Saum, Großseggenried, Hochstaudenflur, Übergangsmoor mit Schwingrasen und Schnabelseggenried sowie Leucobryum-Buchenwald auf. Das Seitental des Lambsbaches stellt mit seinem Überflutungsmoorcharakter ebenfalls eines der seltenen Biotope des Naturraumes dar.

In seiner hervorragenden Ausprägung erfüllt das Gebiet die Biotopansprüche der dort nachgewiesenen bedrohten Pflanzen- und Tierarten (u. a. mehrere Rote-Liste-Arten). Das Gebiet ergänzt sich sinnvoll mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 27. Januar 1986, Nr. 3. S. 70).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege sowie das Laufenlassen von Hunden;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
5. nicht jagdbare wildlebende Tier mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Wald flächenhaft zu nutzen;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubereiten;

10. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
11. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
12. das Weiden von Vieh;
13. die Verwendung von Düngemitteln (einschl. organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
14. das Abbrennen;
15. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
16. das Baden und die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren;
17. zu fischen;
18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

Anzeigespflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang. Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 beachtet werden;
2. für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang. Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 eingehalten werden (natürliche Sukzession zu Bruchwald). Zulässig ist die femel- oder plenterartige Nutzung. Nicht-standortgerechte Holzbestände dürfen abweichend davon gerntet bzw. umgewandelt werden.

3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
4. für Schutz und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

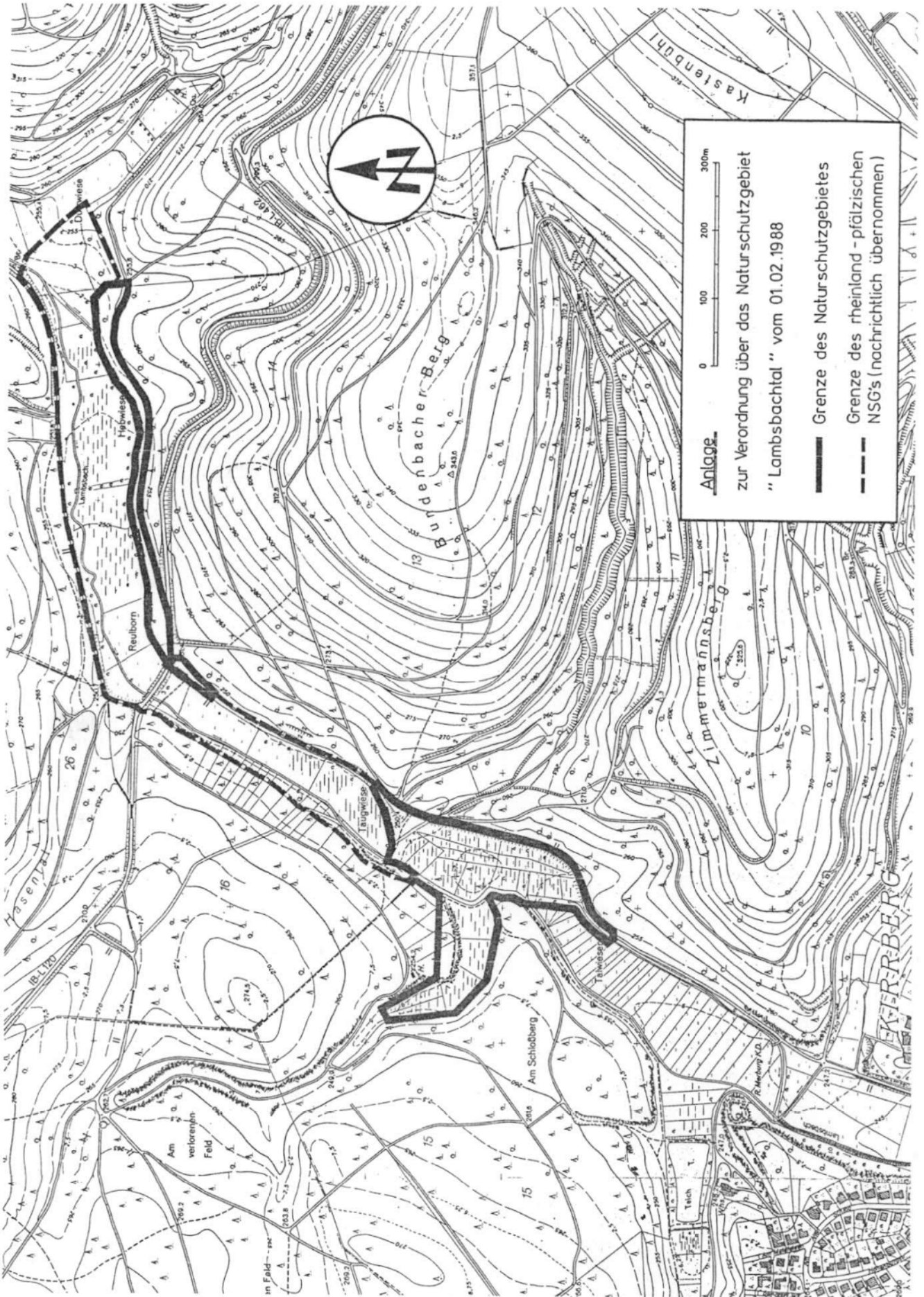
§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 1988

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —
Leinen





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Oktober 2016	Nr. 40
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Röllbachschlucht und Lateswald bei Nennig“ (L 6404-304) Vom 5. Oktober 2016.	888
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310). Vom 5. Oktober 2016.	896
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schreck nördlich Kastel“ (L 6407-308). Vom 5. Oktober 2016.	901
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ (N 6610-304). Vom 4. Oktober 2016.	907
Verordnung zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften. Vom 9. September 2016	912
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grauer Dorn bei Balterweiler“ L 6508-304. Vom 5. Oktober 2016.	922
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlich Oberlöstern“ L 6407-309. Vom 5. Oktober 2016. .	928
Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL).	933
Richtlinie für die Technologieförderung im Saarland „Zentrales Technologieprogramm Saar“.	957
Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (Komm HVO). Vom 9. September 2016.	966

281 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ (N 6610-304)

Vom 4. Oktober 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 4,2 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ (N 6610-304) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Homburg, Gemarkung Kirrberg, und besteht aus zwei Teilflächen nördlich von Kirrberg an der Grenze zu Rheinland-Pfalz.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Homburg. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Seite 908-909 nicht relevant

Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes [des Lebensraumtyps oder der Art] eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lambachtal“ vom 1. Februar 1988 (Amtsbl. S. 226) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. S. 309) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Oktober 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

